



Betriebsreglement Fiorino Kinderbetreuung

1. Grundlagen

1.1 Einleitung und Anwendung des Betriebsreglements

Das Betriebsreglement dient als Grundlage für ein gutes Gelingen der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fiorino. Die Bestimmungen des Betriebsreglements sind integrierender Teil des Betreuungsvertrages. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird das vorliegende Betriebsreglement durch die Eltern vollumfänglich anerkannt.

1.2 Mission und Organisationsstruktur

Wir fördern die Flexibilität bei der Wahl des Familienmodells und die Chancengerechtigkeit für unsere zukünftige Generation, indem wir Kindern und Jugendlichen eine inspirierende und pädagogisch wertvolle Umgebung für die persönliche Entwicklung und für einen integrativen sozialen Austausch bieten.

Die Fiorino Gruppe (nachstehend «Fiorino») umfasst den Betrieb von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Zentralküchen sowie weiteren Dienstleistungen für Familien und im administrativen Bereich. Die Trägerschaften der Fiorino Kinderbetreuung sind die Fiorino AG mit Sitz in St. Gallen sowie die Lern Perspektiven GmbH mit Sitz in Bern gemeinsam mit dem Verein «Fiorino Kinderkrippen» mit Sitz in St. Gallen. Der Verein unterstützt mit gemeinnützigem Zweck und nicht gewinnorientiert die Förderung und die Betreuung von Kindern durch Dritte sowie innovative Projekte im Betreuungsbereich.

1.3 Zielgruppe und Vertragspartner

Die Trägerschaft der Fiorino Kinderbetreuung ist politisch und konfessionell neutral und Kinder jeglicher sozialer und kultureller Herkunft sind willkommen. Wir sind Mitglied des nationalen Dachverbandes «Kibesuisse» und orientieren uns an deren Richtlinien. Die Fiorino Standorte verfügen über die notwendigen Betriebsbewilligungen der zuständigen Kantone und/oder Gemeinden sowie allfällige Leistungsvereinbarungen mit den Partnergemeinden und Firmenpartnern. Die Betreuung der Kinder ist mit einer Mitgliedschaft der Eltern im Trägerverein «Verein Fiorino Kinderkrippen» verbunden (siehe dazu auch Ziffer 7.2).

Vertragspartnerin für die Eltern der betreuten Kinder ist die Fiorino AG (St.Gallen), resp. die Lern Perspektiven GmbH (Bern), beide unter dem Namen und mit dem gemeinsamen Auftritt der «Fiorino Kinderbetreuung», sowie beide Elternteile, welche solidarisch für die Erfüllung des Vertrages geradestehen.

1.4 Qualität

Fiorino stützt sich auf ein pädagogisches Konzept, nach welchem das Wohl und die Entwicklung des Kindes im Zentrum stehen. Fiorino verpflichtet sich zu kontinuierlicher Qualitätssteigerung, der Teilnahme an Projekten, Fort- und Weiterbildungen sowie einer guten Vernetzung. Die Anstellung der Mitarbeitenden basiert auf den Qualitätsanforderungen und dem Betreuungsschlüssel der kantonalen Richtlinien.



Fiorino ist ein Ausbildungsbetrieb, weshalb auch Lernende und Praktikant*innen (tertiäre Ausbildungspraktika sowie Berufsvorbereitungspraktika mit Aussicht auf eine Lehrstelle) und sorgfältig ausgesuchte Zivildienstleistende in der Kinderbetreuung mitarbeiten. Fiorino ist mit verschiedenen Qualitäts-Labels («Fourchette Verte», «Purzelbaum», «QualiKita», usw.) zertifiziert.

1.5 Gemischte Betreuungsteams und Diversität

Gemäss der modernen Auffassung der Pädagogik ist für die kindliche Entwicklung die Anwesenheit von Männern genauso wichtig wie die der Frauen. Daher werden bewusst auch männliche Fachkräfte ausgebildet und angestellt. Männer und Frauen verrichten dieselben Tätigkeiten. Darüber hinaus wird Diversität im Betreuungsteam, wie auch unter den betreuten Kindern als Bereicherung angeschaut.

Alle Mitarbeitenden halten sich an den Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen.

1.6 Anmeldung und Warteliste

Die Anmeldung des Kindes erfolgt ausschliesslich über die Fiorino Webseite www.fiorino.ch und ist jederzeit möglich. Die Eltern werden zeitnah durch die Standortleitung kontaktiert, um die Wünsche und Möglichkeiten abzuklären und auf Wunsch eine Besichtigung vor Ort zu vereinbaren. Die Anmeldung bleibt bis zum Abschluss des Betreuungsvertrags unverbindlich. Für Eltern besteht weder Anspruch auf einen Platz noch auf den Abschluss eines Betreuungsvertrags.

1.7 Aufnahme von Kindern

In den Fiorino Kita-Standorten werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Schuleintritt betreut. In der Fiorino Tagesbetreuung und in gemischten Einrichtungen betreuen wir auch schulpflichtige Kinder bis zum 6. Schuljahr. Über die Aufnahme von Kindern entscheidet die Standortleitung nach folgenden Kriterien:

- Verfügbarkeit des Betreuungsplatzes, sowie Kapazität für Eingewöhnung
- Geschwister am Fiorino Standort sowie Vorrang bei allfälligen Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden und Firmenplätzen
- Verfügbare Wochentage
- Anmeldedatum in der Warteliste
- Soziale Dringlichkeit
- Konstellation und Dynamik der Gruppe

Bei Kindern, die auf besondere medizinische oder pädagogische Unterstützung angewiesen sind, wird im Einzelfall und in Zusammenarbeit mit Fachstellen die Aufnahme abgeklärt.

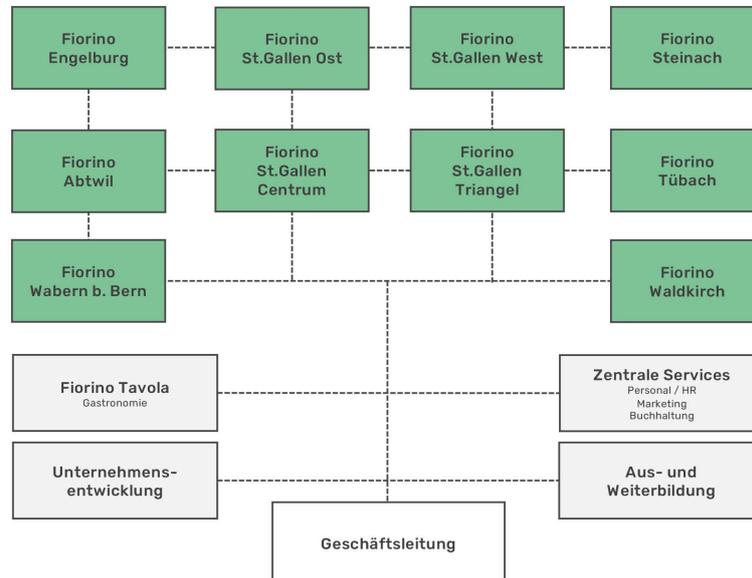
1.8 Personal und Führung und interne Aufsicht

Die Fiorino Gruppe umfasst den Betrieb von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Zentralküche(n) sowie zentrale Services, welche nach modernsten betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Grundsätzen geführt werden.

Die operative Geschäftsführung wird durch die einzelnen Standortleitungen wahrgenommen, welche durch die Zentralen Services unterstützt werden. Die strategische Führung sowie die interne Aufsicht liegt beim Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der Fiorino Gruppe.



Vergleiche dazu das schematische Organigramm:



Die interne Aufsicht gliedert sich in folgende Verantwortungsbereiche: Betreuung (Pädagogik), Personal, Finanzen und Betrieb unter Berücksichtigung eines angemessenen Qualitätsmanagements.

2. Öffnungszeiten, Bringen und Abholen

2.1 Betriebszeiten

Die Einrichtungen der Fiorino Kinderbetreuung sind bedürfnisgerecht geöffnet und haben deshalb je nach Standort unterschiedliche Öffnungs-, Bring- und Abholzeiten. Diese sind auf der jeweiligen Standortseite auf www.fiorino.ch ersichtlich:

- Kindertagesstätten: <https://www.fiorino.ch/standorte/>
- Tagesbetreuungen: <https://www.fiorino.ch/tagi/>

2.2 Ferien und Feiertage

Die Fiorino Kindertagesstätten sind je nach Standort bis auf die Feiertage durchgehend geöffnet, oder können jeweils zwei Wochen in den Sommerferien (i.d.R. die letzte Juli- und die erste August-Woche), zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Freitag nach Auffahrt geschlossen sein.

Die Fiorino Tagesstrukturen sind während den ordentlichen Schulsemestern geöffnet. In den Schulferien wird bei genügender Nachfrage und ausserhalb der Betriebsferien eine Ganztagesbetreuung angeboten, welche zusätzlich verrechnet wird.

An folgenden Feiertagen bleiben die Fiorino Kitas und Tagesbetreuungen geschlossen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, 1. Mai (kantonal) Pfingstmontag, 1. August, 1. November (kantonal), 24. / 25. / 26. Dezember. Am 31. Dezember sind die Fiorino Standorte bis um 14.00 Uhr geöffnet.

Details sind auf der jeweiligen Standortseite unter www.fiorino.ch ersichtlich.



2.3 Bringen und Abholen

Für einen sinnvollen und gestaltbaren Tagesablauf sind wir darauf angewiesen, dass die Kinder in den entsprechenden Zeitfenstern gebracht und pünktlich abgeholt werden. Bei Verspätungen, welche möglichst zu vermeiden sind, ist die Standortleitung unbedingt frühzeitig zu informieren.

Die Kinder werden beim Abholen nur an Personen übergeben, welche uns von den Eltern schriftlich angegeben worden sind. Das Betreuungspersonal muss von den Eltern informiert werden, wenn eine Drittperson das Kind abholt.

Beim Bringen und Abholen der Kinder mit dem Privatfahrzeug sind die standortspezifischen Anweisungen unbedingt zu befolgen. Die Bring- und Abholzeiten sind auf der jeweiligen Standortseite unter www.fiorino.ch ersichtlich. Die Kinder sollten spätestens eine Viertelstunde vor Schliessung abgeholt werden, um den regelmässigen Austausch zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal sicher zu stellen.

2.4 Eingewöhnung

Die ersten zwei Betreuungswochen gelten pauschal als Eingewöhnungs- und Probezeit (siehe dazu auch 6.5). Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und das Betreuungspersonal ausserordentlich wichtig. Das erste Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Anschliessend vereinbart die verantwortliche Fachperson mit den Eltern einen individuellen Eingewöhnungsplan gemäss dem Fiorino Eingewöhnungskonzept. Die Eingewöhnung erfolgt stufenweise begleitet, danach unbegleitet.

In den Fiorino Tagesstrukturangeboten entfällt die Eingewöhnung in der Regel.

2.5 Kindergartenbegleitung

Im ersten Kindergartenjahr werden die Kinder nach Möglichkeit in die Quartier-Kindergärten begleitet. Im zweiten Kindergartenjahr werden die Kinder i.d.R. nicht mehr begleitet. Standortgebundene Regelungen sind möglich, müssen jedoch auch im Tarif berücksichtigt werden. Die Eltern haben Kenntnis davon, dass auch unausgebildetes Personal (bspw. Lernende) die Kinder begleitet.

2.6 Kleidung, eigene Spielsachen, Schmuck

Wenn möglich finden täglich Aktivitäten draussen in der Natur statt. Die Eltern sind gebeten, den Kindern der Witterung entsprechende Kleider anziehen oder mitzubringen. Eigene Ersatzkleider sollten stets zur Verfügung gestellt werden. Die Kinder brauchen i.d.R. bequeme Hausschuhe oder Finken, Ersatzkleidung (Hosen, Hemd, Unterwäsche), Regenschutz, Regenhose, warmer Pullover, Strumpfhose, Kappe, Handschuhe, Sonnenhut. Für Notfälle stellt die Kita Ersatzkleider zur Verfügung, welche schnellstmöglich gewaschen zurückgebracht werden müssen. Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Schmuck und Spielsachen sollten zu Hause gelassen werden.

2.7 Hygiene und Sonnenschutz

Windeln, Feuchttücher und Cremes sowie Zahnbürsten und Zahnpasta werden von Fiorino einheitlich zur Verfügung gestellt. Für Windeln wird je nach Standort eine Windelpauschale verrechnet.

Der Sonnenschutz ist für die Kinder wichtig, weshalb sie eingecremt von zuhause ins Fiorino kommen. Am Nachmittag, oder falls gebadet wird, wird das Eincremen vom Fiorino Team übernommen. Wir



behalten uns vor, verschiedene Marken Sonnencreme zu kaufen. Falls das Kind spezielle Hygieneartikel oder Cremes brauchen sollte, sind die Eltern gebeten, diese selbst mitzubringen.

2.8 Gesunde Ernährung

Die Kinder werden in den Fiorino Betreuungseinrichtungen mit ausgewogener und gesunder Nahrung gemäss den Vorgaben von «Fourchette verte / Ama Terra» versorgt. Der Menüplan umfasst alle Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten und kann von den Eltern jederzeit eingesehen werden. Die Eltern sind gebeten, den Kindern keine Süssigkeiten, Snacks, etc. mitzugeben. Auch für die Stillung des kleinen Hungers zwischendurch wird gesorgt.

Neben gesunder Ernährung sind auch Rituale wichtig, deshalb freut sich das Fiorino an Geburtstagen Ihres Kindes über einen «gsunden» Zvieri oder Dessert (bitte mit der zuständigen Fachperson absprechen).

Schoppenpulver und Spezialnahrung muss von den Eltern mitgebracht werden. Allfällige Nahrungsmittelverbote oder -Allergien sind der Standortleitung im Vorfeld schriftlich bekannt zu geben und auf der Anmeldung zu vermerken.

3. Krankheit / Unfälle / Ferienabwesenheiten

3.1 Krankheiten

Allfällige Krankheiten oder Einschränkungen des Kindes müssen uns mitgeteilt werden. In einem solchen Fall benötigen wir ebenfalls das Einverständnis des Kinderarztes, dass das Kind trotzdem in der Betreuungseinrichtung betreut werden darf. Es ist jedoch Sache des Personals zu entscheiden, inwiefern ein Kind an den Aktivitäten teilnehmen kann. Fiorino lehnt jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

Allergien oder andere Empfindlichkeiten sollten beim Eintritt besprochen werden. Bei ansteckenden Krankheiten (Scharlach, Mumps, Röteln, Grippe, Magen-Darm-Grippe, Bindehautentzündung) und bei hohem Fieber ab 38.5 Grad, darf das Kind nicht in die Einrichtung gebracht werden. Die Abmeldung bei Erkrankung des Kindes hat bis 09:00 Uhr telefonisch zu erfolgen. Bei leichten Erkältungskrankheiten darf das Kind nach Absprache mit der zuständigen Fachperson in die Betreuungseinrichtung kommen.

Erkrankt (Entwicklung von Symptomen, oder hohes Fieber) oder verunfallt das Kind in der Betreuungseinrichtung, werden die Eltern sofort benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind kurzfristig abzuholen und soweit notwendig ärztlich untersuchen zu lassen.

Bei einem Notfall ist das Kitapersonal berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu bringen oder bringen zu lassen.

3.2 Kantonsärztliche Regelung bei Masern

Falls das Kind an Masern erkrankt, gelten seit 2016 folgende kantonsärztliche Regelungen: Wenn bei einem Kind die Masern ausbrechen, wird es umgehend nach Hause geschickt und darf frühestens am dem 5. Tag nach Ausbruch des Ausschlages die Einrichtung wieder besuchen. Nicht geimpfte, und noch nie an Masern erkrankte Personen, welche im gleichen Haushalt wie die an Masern erkrankte Person leben, dürfen während 21 Tagen Gemeinschaftseinrichtungen wie Hort/Kita/Tagesstätte/Schule etc. nicht besuchen, müssen also zu Hause bleiben. Nicht geimpfte, aber noch gesunde Personen, die



Kontakt zu einer erkrankten Person ausserhalb des eigenen Haushaltes (z.B. in der Schule) hatten, werden ebenfalls für 21 Tagen von Gemeinschaftseinrichtungen wie Hort/Kita/Schulen ausgeschlossen – es sei denn, sie impfen sich innerhalb von drei Tagen.

3.3 Abgabe von Medikamenten

Falls ihr Kind Medikamente benötigt, sind dem Fiorino Standort genaue Instruktionen in schriftlicher Form, falls notwendig mit einer ärztlichen Verordnung, abzugeben. Mit Ausnahme der nachfolgenden Heilmittel werden ansonsten keine Medikamente verabreicht:

- Nasrep (Kochsalzlösung für die Nase), Notfallkügeli und Zahngelée, Wund- und Heil-Cremen

Falls die Erziehungsberechtigten dies nicht wünschen, ist die Standortleitung schriftlich zu informieren.

3.4 Zeckenkontrolle

Für die Zeckenkontrolle am Abend, sind die Eltern selbst verantwortlich. Die zuständige Fachperson informiert, falls die Kinder tagsüber im Wald waren.

4. Hygiene und Sicherheit

4.1 Hygiene

Sämtliche Räume werden gemäss den geltenden Bestimmungen für Kinderbetreuungsplätze und dem Fiorino Hygienekonzept regelmässig gereinigt und desinfiziert. Behördliche Überprüfungen erfolgen periodisch.

4.2 Sicherheit

Für die Sicherheit der Kinder wurden spezielle Massnahmen getroffen, wie Sicherheitsschlösser an den Fenstern und Türen, geschützte Steckdosen etc. Die Ausgestaltung der Räumlichkeiten der Fiorino Betreuungseinrichtungen entsprechen den aktuellen Brandschutzvorschriften. Die Kitaräumlichkeiten sind durch die zuständigen Behörden abgenommen.

5. Zusammenarbeit mit den Eltern

5.1 Grundsätze der Zusammenarbeit

Eine konstruktive Zusammenarbeit setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Familie, Fiorino und Betreuungsperson voraus. Eine offene Kommunikation ist von grosser Bedeutung. Bei herausfordernden Situationen mit dem Kind werden die Eltern resp. die für das Kind zuständigen Personen frühzeitig miteinbezogen und es werden gemeinsam Lösungsmöglichkeiten besprochen. Bei Bedarf werden Fachstellen oder Kinderärzte für Abklärungen beigezogen.

Bei Schwierigkeiten und Konflikten in der Zusammenarbeit zwischen Familie und Betreuungsperson können beide Parteien an die zuständige Stelle für Beschwerden gelangen (siehe auch 5.4).



Eltern und Betreuungsperson tauschen sich in der Regel einmal jährlich aus in Bezug auf die Entwicklung des Kindes und zur Stärkung der Erziehungspartnerschaft.

Es wird Wert auf den laufenden Austausch beim Bringen und Abholen der Kinder gelegt. Gerne erzählen die Mitarbeitenden den Eltern, was ihr Kind erlebt hat. Beobachtungen werden dokumentiert und den Eltern mitgeteilt.

5.2 Elternarbeit und -Kommunikation

Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt über folgende Kanäle, wobei aus Nachhaltigkeits- und Ressourcengründen hauptsächlich elektronisch oder über die Infotafeln in der Betreuungseinrichtung kommuniziert wird:

- Informationstafel in der Betreuungseinrichtung (Standortbezogene Informationen)
- Kommunikation via Email-Kommunikationsmodul (wichtige Unternehmensinformationen, Infos zu ansteckenden Krankheiten am Standort, Notfälle und Ähnliches, sowie Rechnungsversand)
- Fiorino-Website (News, Blog, Veranstaltungen, Ferien und Ähnliches)

Treten zwischen Familie und Fiorino Konflikte auf, ist die Leitung von Fiorino für die Kommunikation nach innen und nach aussen zuständig.

5.3 Elternanliegen

Zum Wohle des Kindes ist uns ein guter Kontakt mit den Eltern sehr wichtig. Ihre Wünsche, Anregungen und Ihre konstruktive Kritik helfen uns, noch besser zu werden. Über Komplimente freuen wir uns ebenso. Teilen Sie uns bitte Lob, Tadel sowie Anregungen via <https://www.fiorino.ch/kundenanliegen/> mit.

Periodisch werden Elternbefragungen durchgeführt, wo wir Verbesserungspotenziale systematisch erfassen und bei Bedarf Massnahmen ergreifen werden.

5.4 Beschwerdeweg

Bei Unstimmigkeiten ist der Beschwerdeweg nachfolgend geregelt und die Eltern haben die Möglichkeit, sich an folgende Stellen zu wenden:

Bei Unstimmigkeiten mit:	können sich die Eltern an folgende Personen wenden
Lernende / Praktikant*innen	Kitaleitung
Pädagogisches Fachpersonal	Kitaleitung
Kitaleitungen	Geschäftsleitung oder Verwaltungsrat
Zentrale Services	Geschäftsleitung oder Verwaltungsrat
Geschäftsleitung/Verwaltungsrat	Die jeweils zuständige kantonale Behörde

5.5 Standortbestimmungen

Auf Wunsch haben Sie die Möglichkeit, sich für eine Standortbestimmung mit der zuständigen Fachperson oder der Standortleitung zu melden und so über die Fortschritte und über allfälliges Entwicklungspotenzial Ihres Kindes auszutauschen.



5.6 Meldepflicht

Änderungen des massgeblichen Einkommens oder der Familienverhältnisse, welche einen Einfluss auf das Kindeswohl oder die Tarifeinstufung/die Höhe der Betreuungsgutscheine haben können, müssen der Standortleitung sofort gemeldet werden.

Kommt es in der Familie zu Trennungs- oder Sorgerechtsproblemen oder Kinderschutzmassnahmen sind die Änderungen unverzüglich der Standortleitung bekanntzugeben. Notfalls wird das persönliche Datenblatt des Kindes ergänzt.

Änderungen der abholberechtigten Personen müssen der Standortleitung sofort gemeldet werden.

5.7 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Betreuungsperson ist an die berufliche Schweigepflicht gebunden und gibt Daten des Kindes sowie der Eltern nicht ohne Einwilligung der Eltern an Aussenstehende weiter (ausser bei Bedarf an Arzt oder Polizei). Fiorino kann für Ausbildungszwecke die Daten der Kinder in anonymisierter Form nutzen.

In den Tagesbetreuungen pflegt die Betreuungsperson mit den Lehr- und Fachpersonen des Kindes hingegen einen aktiven Datenaustausch, um ein gemeinsames Vorgehen zu erarbeiten.

Die Eltern behandeln Informationen über Fiorino und über weitere dort betreute Kinder und deren Familien diskret und geben diese nicht weiter.

6. Tarife / Kosten / Versicherung

6.1 Tarife

Die Tarife der Fiorino Betreuungseinrichtungen richten sich nach den Rahmenbedingungen (Kanton/ Gemeinde) des betreffenden Standortes und sind auf der jeweiligen Standortseite auf www.fiorino.ch publiziert. An den meisten Standorten stehen subventionierte Betreuungsplätze zur Verfügung.

Sollte aufgrund der finanziellen Einstufung der Eltern durch die Gemeinde / durch den Kanton keine Subvention erfolgen resp. kein Betreuungsgutschein ausgestellt werden, gilt der Volltarif gemäss jeweiligem Standort-Tarifreglement als vereinbart.

6.2 Anmeldegebühren, Sicherheitsleistung und Mitgliedschaft im Trägerverein

Die Anmeldegebühr beträgt einmalig pro Familie CHF 150.-, sofern es nicht im Tarifreglement des jeweiligen Fiorino Standortes abweichend geregelt ist. Sie wird bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellt und ist nicht rückzahlbar.

Bei Bedarf kann Fiorino eine Sicherheitsleistung im Umfang von maximal 3 Monatsbeiträgen verlangen.

Die Mitgliedschaft im Trägerverein «Verein Fiorino Kinderkrippen» ist für die Eltern obligatorisch, solange Kinder in den Fiorino Kindertagesstätten betreut werden. Freiwillige Mitgliedschaften sind gemäss Statuten ebenfalls möglich.



Die Mitgliedschaft ermöglicht den Mitgliedern Partizipation. Der Jahresbeitrag des Trägervereins wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt und wird den Eltern auch bei unterjährigem Ein- und Austritten vollumfänglich in Rechnung gestellt. Ausnahmen sind Eintritte vom 1. bis 31. Dezember und Austritte vom 1. bis 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres. In diesen Fällen wird auf eine Beitrags-erhebung verzichtet. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel bei Eintritt und danach alljährlich wiederkehrend mit der Februar-Rechnung. Es wird auch bei unterjährigem Eintritt oder Austritt immer der ganze Jahresbeitrag verrechnet.

6.3 Verrechnung der Betreuung und Zahlungsregelung

Der vereinbarte Betreuungsumfang wird in der Regel mit einer Monatspauschale (Durchschnittswert über 12 Monate inkl. Ferien) verrechnet. Die Monatspauschalen sind 12 x im Jahr fällig und die Betreuungsbeträge müssen jeweils monatlich bis spätestens am 1. Tag des Betreuungsmonats einbezahlt sein.

Die Einstufung erfolgt gemäss dem jeweils gültigen Tarifreglement sowie der kantonalen Vorgaben betreffend Betreuungsgutscheine und ist verbindlich. Anpassungen der Tarifeinstufung resp. der Betreuungsgutscheine aufgrund der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gelten nicht als Vertragsänderung und können jederzeit vorgenommen werden. Es werden nur effektiv ausgestellte Betreuungsgutscheine von den Elternbeiträgen in Abzug gebracht.

Der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang wird auch verrechnet, wenn ein Kind nicht anwesend ist. Nach vorgängiger Absprache mit der zuständigen Standortleitung ist es ausnahmsweise möglich, einzelne Tage abzutauschen oder das Kind zusätzliche Tage in die Einrichtung zu bringen, sofern es die betrieblichen und organisatorischen Bedingungen erlauben. Unvorhergesehene resp. ausservertragliche Betreuung (bspw. zusätzliche Betreuungstage), sowie Mitgliederbeiträge im Trägerverein, Gebühren für Veranstaltungen und dergleichen werden separat in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Ferienabwesenheiten und Krankheitstage berechtigen nicht zur Rückerstattung oder Teilrückerstattung der vereinbarten Betreuungskosten.

Änderungen des massgeblichen Einkommens oder der Familienverhältnisse, welche einen Einfluss auf die Tarifeinstufung / die Höhe der Betreuungsgutscheine haben können, müssen der Kitaleitung sofort gemeldet werden.

Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von CHF 5.- für die erste und CHF 10.- für die zweite Mahnung erhoben. Eine nicht fristgerechte Bezahlung der Beitragsbeiträge kann zudem den Ausschluss des Kindes zur Folge haben. Die Beitragsbeiträge sind aber auch während eines allfälligen Ausschlusses von der Betreuung weiterhin geschuldet.

6.4 Kündbarkeit des Vertrages

Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn der Betreuung abgeschlossen. Mit dem Vertragsabschluss ist der Betreuungsvertrag bindend, es besteht kein Rücktrittsrecht mehr und es gelten die anschliessend aufgeführten Kündigungsbedingungen.

Die ersten zwei Betreuungswochen gelten pauschal als Eingewöhnungs- und Probezeit (siehe auch 7.5). Für diese Zeit werden unabhängig vom effektiven Betreuungsumfang pauschal zwei volle Betreuungstage à 100% zum eingestuftem Tarif verrechnet. Der Betreuungsvertrag kann während dieser Probezeit gegenseitig ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden. In diesem Falle, oder erfolgt die Kündigung



vor Betreuungsbeginn durch die Eltern, wird eine Monatspauschale gemäss dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang (jedoch mindestens zwei volle Betreuungstage à 100%), sowie die Anmeldegebühr verrechnet. Der Jahresbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft entfällt.

Erfolgt die Kündigung bis zu 3 Monate vor Betreuungsbeginn, wird nur die Anmeldegebühr verrechnet.

6.5 Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigungszeit beträgt nach Ablauf der Probezeit **gegenseitig 3 Monate**. Die Kündigung ist **mit Ausnahme von Ende Juni** auf das Ende jedes Kalendermonats möglich und hat in schriftlicher und eingeschriebener Form zu erfolgen. Diese Frist gilt ebenfalls für eine Kürzung der Anzahl oder für Änderungen der Betreuungstage.

Bei schulergänzenden Angeboten (Tagesbetreuung) können die Eltern vor den Sommerferien bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt des neuen Stundenplans den Betreuungsumfang ohne Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende Juli im Sinne einer Ausnahme kündigen oder reduzieren.

6.6 Kündigung ohne wichtigen Grund

Die jederzeitige Kündbarkeit nach Art. 404 Abs. 1 OR gilt für den Betreuungsvertrag nicht, da er noch miet- und familienrechtliche Elemente aufweist. Die Eltern sind bei einer ausserterminlichen Kündigung ohne wichtige Gründe verpflichtet, bis zur nächstmöglichen ordentlichen Beendigung das Entgelt zu bezahlen. Fiorino rechnet aber allfällige Einsparungen etwa fürs Essen durch die Absenz eines Kindes an. Zudem bemüht sich Fiorino, den frei gewordenen Platz so schnell wie möglich wieder zu besetzen. Gelingt das während der Kündigungsfrist, schulden die Eltern kein Entgelt mehr oder bei einer Teilbesetzung wird der entsprechende Teil in Abzug gebracht.

Grundsätzlich keine wichtigen Gründe sind der Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit aufgrund von Arbeitsplatzverlust, ein Wohnortwechsel «plötzliche Vertrauensverluste» in die Institution, und dergleichen.

6.7 Kündigung in speziellen Fällen

Fiorino hat in speziellen Fällen das Recht, Betreuungsverträge einseitig und ohne Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist aufzulösen. Dies ist namentlich, aber nicht abschliessend, in folgenden Fällen vorgesehen:

- wenn das Kindeswohl in irgendeiner Weise gefährdet ist
- bei Zahlungsverzug der Vertragspartner
- wenn andere betreute Kinder oder das Personal übermässig beeinträchtigt werden (bspw. Verhalten, Betreuungsaufwand)

6.8 Umgang mit höherer Gewalt

Abwesenheit im Risikobereich der Eltern

Kann ein Kind Betreuungseinrichtung nicht besuchen und liegt die Verhinderung des Besuchs im Risikobereich der Eltern (Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe z. B. Ferien bzw. Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes etc.), so ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Die Betreuungskosten werden gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der Elternbeitrag ist dennoch zu leisten.



Ereignisse im Risikobereich von Fiorino

Ist Fiorino aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen (z. B. unverschuldete behördliche Schliessung z. B. wegen gesundheitsgefährdenden Baumängeln wie Asbest, unverschuldete kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemie/Pandemie, trotz Einhaltung der Schutzmassnahmen) nicht in der Lage, die vereinbarten Betreuungstage durchzuführen, erlöschen die Leistungen im Betreuungsvertrag (Art. 119 OR). Höhere Gewalt entbindet die Eltern nicht von der Beitragszahlungspflicht, der Beitrag wird jedoch um die Verpflegungs- und Freizeitaktivitätskosten reduziert (Art. 264 Abs. 3 lit. a OR).

6.9 Versicherung / Haftung

Die Eltern besitzen für das Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung. Für verlorene oder beschädigte, private Gegenstände wird durch Fiorino keine Haftung übernommen. Für Beschädigungen, welche ein Kind verursacht, haften die Eltern. Durch Unfall oder Krankheit verursachte Auslagen (bspw. Taxi ins Spital, etc.) gehen zu Lasten der Eltern. Fiorino verfügt über eine Haftpflichtversicherung.

7. Schlussbestimmungen

Mit der definitiven Anmeldung resp. mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung bestätigen die Eltern, dieses Betriebsreglement gelesen und verstanden zu haben und erklären sich mit dessen Inhalt vollumfänglich einverstanden.

Allfällige Spezialvereinbarungen müssen im Betreuungsvertrag oder in einem Zusatz zum Betreuungsvertrag schriftlich festgelten werden. Mündliche Abreden gelten nicht.

Wir freuen uns, in unserer naturbezogenen und familiären Umgebung Ihr Kind betreuen zu dürfen und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.